

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 176/92

vom

16. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Dr. Schlichting

am 16. Dezember 1992

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, seine Beschwer durch
das Berufungsurteil auf einen Betrag über
60.000 DM festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Parteien sind Geschwister. Am 2. Januar 1984
schlossen sie einen Erbvertrag, durch den der Beklagte die
Klägerin zu seiner Alleinerbin berief. Der Beklagte, dessen
Vermögen im wesentlichen in einem Hausgrundstück im Wert
von 188.000 DM besteht, widerrief mit notarieller Urkunde
vom 7. Juni 1985 den Erbvertrag und erklärte seinen Rück-
tritt. Die Klägerin hält diese Erklärung für unwirksam. Auf
ihre Klage hat das Landgericht festgestellt, daß der Erb-
vertrag nach wie vor verbindlich sei. Das Berufungsgericht
hat sich dieser Auffassung angeschlossen; es hat die Beru-
fung des Beklagten zurückgewiesen und seine Widerklage auf
Feststellung der Nichtigkeit des Erbvertrages abgewiesen,
obwohl der Beklagte inzwischen behauptet, bereits bei Ab-
schluß des Erbvertrages geschäftsunfähig gewesen zu sein,
und obwohl für ihn ein Gebrechlichkeitspfleger bestellt

- 3 -

worden ist. Die Beschwerde hat das Berufungsgericht auf 25.000 DM festgesetzt. Der Beklagte hat Revision eingelegt. Sein Antrag auf Erhöhung der Beschwerde über einen Betrag von 60.000 DM ist unbegründet.

Ist der Erbvertrag wirksam, dann schränkt er die Testierfreiheit des Beklagten entsprechend ein (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB) und gibt der Klägerin auch den Schutz des § 2287 BGB vor beeinträchtigenden Schenkungen. Die darin liegende Minderung der Dispositionsmöglichkeiten des Beklagten belasten diesen entgegen der Auffassung der Revision nicht in gleichem Maße, als wenn die Parteien um das Grundstück stritten, etwa weil es in das Eigentum oder den Besitz der Klägerin übergegangen wäre. Auch wenn es bei dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angefochtenen Urteil bleibt, erleidet das Vermögen des Beklagten dadurch keine Einbuße. Schon deshalb können die Beschränkungen, die der Beklagte abstreifen will, nur mit einem Bruchteil des Grundstückswertes angesetzt werden. Nicht gefolgt werden kann der Revision auch, soweit sie die auf dem Grundstück ruhenden Belastungen in Höhe von 83.800 DM unberücksichtigt lassen will. Die beiden Entscheidungen, auf die die Revision sich hierzu stützt (BGH, Beschlüsse vom 2. April 1954 - V ZR 135/52 - NJW 1954, 955 und vom 13. Juni 1958 - V ZR 268/56 - MDR 1958, 676f.) betreffen Fälle des § 6 ZPO und sind hier nicht einschlägig.

Der Grundstückswert kann daher gemäß § 3 ZPO nicht auf einen 60.000 DM übersteigenden Betrag festgesetzt werden.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel